

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Oktober 2024 in geänderter Fassung neu herausgegeben vom Fachverband Koninklijke Nederlandse Bouwkeramiek / KNB

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte, jede Auftragsbestätigung, jeden Vertrag und jede Lieferung von Waren (im Folgenden: „Produkte“), unter anderem Ziegel, Riemchen, Schutt und Bruchstücke (Aufzählung nicht erschöpfend) und/oder Dienstleistungen des Verwenders dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „Verkäufer“ genannt) gegenüber dessen Vertragspartei (nachstehend „Käufer“ genannt) und für alle sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart wurde. Sie gelten auch für alle nachfolgenden wie auch immer zustande gekommenen Angebote, Verträge und Lieferungen sowie für die Ablieferung, die Verwendung und die (Rücksendung von) Verpackungen. Zu den Produkten zählt auch die vom Verkäufer bereitgestellte Verpackung.

2. Wenn und soweit mögliche eigene Einkaufsbedingungen des Käufers mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, ist die Anwendbarkeit dieser Einkaufsbedingungen ausgeschlossen, es sei denn, sie werden vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich für ein bestimmtes Geschäft anerkannt. Eine solche Annahme bedeutet nicht, dass die Einkaufsbedingungen auch für andere Geschäfte des Käufers Anwendung finden (werden).

Angebote und Auftragsbestätigungen

3. Sämtliche Angebote und Auftragsbestätigungen des Verkäufers sind unverbindlich. Nach dem Zurückziehen oder dem Verstreichen der Gültigkeitsdauer sind Angebote und Auftragsbestätigungen nicht mehr länger gültig. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch die tatsächliche Ausführung (oder den Beginn dieser Ausführung) durch den Verkäufer oder durch eine (sonstige) stillschweigende oder ausdrückliche Annahme der Bestellung durch den Verkäufer zustande.

4. Bei einem Auftrag zur Lieferung in mehreren Teilen gilt der Vertrag insgesamt als abgeschlossen, wenn die erste Teillieferung erfolgt.

5. Vertragsänderungen gleich welcher Art treten erst in Kraft, sobald sie schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart wurden. Wünscht der Käufer nach dem Zustandekommen des Vertrages noch Änderungen in der Ausführung, liegt es im Ermessen des Verkäufers zu bestimmen, ob und unter welchen (weiteren) Bedingungen diese Änderungen im Rahmen des Vertrages noch akzeptiert werden können. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer im Falle von Vertragsänderungen (gleich welcher Art) die mit diesen Änderungen einhergehenden höheren Kosten in Rechnung zu stellen.

Lieferungen

6. Alle Lieferungen erfolgen ex works/ab Werk (EXW), Verladung im Werk des Verkäufers gemäß den Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer in Paris, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit die Parteien abweichend von diesem Artikel im Geschäftsverkehr andere Incoterms vereinbaren, gelten die Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer in Paris, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7. Der Käufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Spediteur von den relevanten Produktinformationen, einschließlich möglicher

Gewichtsschwankungen der Waren, Kenntnis hat.

8. Nach dem Verladen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Beanstandungen hinsichtlich Farbe, Qualität, Form, Menge, Verpackung usw. entgegenzunehmen, dies unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 15 bis 27. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer bei der Eigentumsübertragung die Beschaffenheit der gekauften Waren und deren Verwendungsmöglichkeiten kennt.

9. Der Verkäufer wird sich bemühen, innerhalb der im Vertrag angegebenen Lieferfrist zu liefern. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die angegebenen Lieferzeiten für den Verkäufer nur indikativ und niemals verbindlich. Eine Überschreitung der Lieferfrist führt nicht zum Verzug im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek / BW*), es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart, dass eine Lieferfrist als verbindlich anzusehen ist. Im letztgenannten Fall haftet der Verkäufer wegen Lieferverzögerung nur für den auf Seiten des Käufers nachweislich entstandenen Schaden bis zur Höhe des Rechnungsbetrages des verspäteten Teils der Lieferung. Der Käufer ist nicht berechtigt, bei Überschreitung einer als verbindlich vereinbarten Lieferfrist irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer auszusetzen oder nicht zu erfüllen. In allen anderen Fällen einer Lieferverzögerung haftet der Verkäufer nicht für mögliche Schäden, die sich auf Seiten des Käufers aus dieser Verzögerung ergeben.

10. Wird „Lieferung frei ab Werk“ oder „frei Bestimmungsort“ vereinbart, bezieht sich diese Klausel nur auf die Transportkosten und das Transportrisiko und somit nicht auf den Ort und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und auch nicht auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs der gelieferten Waren. In diesem Fall schließt der Preis die Beförderung der Ware bis zum Entladeort ein, sofern dieser an einer befestigten Straße liegt oder mit dem verwendeten Transportmittel bei voller Beladung normal erreicht werden kann. Die Entladung erfolgt dann immer unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen neben dem Fahrzeug oder dem Schiff an dem vom Käufer angegebenen Ort.

11. Bei der „Lieferung ab Fabrik“ wird der Transport vom Käufer übernommen. Käufer und Verkäufer können vereinbaren, dass der Transport auf Kosten und Gefahr des Käufers vom Verkäufer organisiert wird. Der Verkäufer kann dem Käufer auch die Kosten für eine von ihm möglicherweise abgeschlossene Transportversicherung in Rechnung stellen. Wenn der Verkäufer die Be- bzw. Entladung vornimmt, geschieht dies ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Abnahme

12. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache innerhalb der im Vertrag dafür vorgesehenen Liefer- und/oder Abruffrist(en) abzunehmen. Ist keine Lieferfrist bestimmt oder ist eine Lieferung auf Abruf vorgesehen, ohne dass für diesen Abruf Fristen festgelegt sind, muss die Abnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Datum erfolgen, an dem der Vertrag gemäß Artikel 3 zu Stande gekommen ist

13. Falls der Käufer die Kaufsache nicht rechtzeitig abgenommen hat, wird der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Aufforderung übermitteln und ist der Käufer nach Ablauf von fünf Werktagen nach dieser schriftlichen Aufforderung durch den bloßen Ablauf dieser Frist im Verzug, ohne dass es einer (weiteren) Inverzugsetzung bedarf. Neben den anderen Rechten, die sich dann für den Verkäufer nach

14. dem Gesetz und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – insbesondere auch gemäß Artikel 14 – aus dem Verzug des Käufers ergeben, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag ohne Anrufung eines Gerichts für den noch nicht erfüllten Teil durch einfache Mitteilung rückgängig zu machen. Der Verkäufer hat auch das Recht, die Kaufsache auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern oder aufzubewahren und die damit verbundenen Kosten nach Wahl des Verkäufers entweder in voller Höhe oder pauschal mit 1 % des Wertes der gelagerten Waren pro ganzen berechneten Monat an den Käufer in Rechnung zu stellen.

15. Wenn der Käufer die Bestellung ganz oder teilweise storniert oder seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt, hat der Käufer an den Verkäufer zu zahlen:

a. bei nicht spezifischen Bestellungen (Produkte, die nicht auf besondere Anfrage hergestellt werden): einen Betrag in Höhe von 25 % des vereinbarten Verkaufspreises der Waren, die nicht abgenommen werden;

b. bei spezifischen Bestellungen (auf Anfrage hergestellte Produkte): 100 % des vereinbarten Verkaufspreises der Waren. Die oben genannten Beträge sind vom Käufer zu zahlen, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist und unabhängig davon, ob dem Verkäufer durch eine solche Stornierung oder Nichtabnahme der Produkte tatsächlich ein Schaden entsteht. Für bereits gelieferte Produkte kann eine Stornierung niemals erfolgen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Schaden zu ersetzen, der dem Verkäufer durch die Stornierung oder die Nichtabnahme entstanden ist, soweit dieser Schaden den vom Käufer nach den obigen Ausführungen geschuldeten Betrag übersteigt. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen das Recht des Verkäufers unberührt, anstelle des oben genannten Betrages die Erfüllung mit einem möglichen Schadensersatz zu fordern.

16. Die Lieferung einer Menge von 10 % mehr oder weniger als bestellt ist zulässig. Mehr- oder Minderungen werden zum Einheitspreis berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Beschaffenheit und Prüfung

17. Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Es wird davon ausgegangen, dass ein bei der Lieferung der Waren ausgestellter Frachtbrief, Lieferschein oder ein ähnliches Dokument die Menge der gelieferten Waren korrekt wiedergibt, es sei denn, der Käufer teilt dem Verkäufer unmittelbar nach Erhalt der Produkte schriftlich seine diesbezüglichen Einwände mit.

18. Wenn und soweit hinsichtlich der Beschaffenheit vereinbart wurde, dass diese sich nach einem Muster richtet, gilt dieses Muster für die Bestimmung der Durchschnittsbeschaffenheit der Ziegel. Ein vom Verkäufer im Zusammenhang mit dem Verkauf ausgegebener oder vom Käufer empfangener Ziegel(typ) („Typenmuster“) gilt nur dann als Muster für die Bestimmung der durchschnittlichen Beschaffenheit, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

19. Der Käufer hat das Recht, die Waren vor der Lieferung auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Hat der Käufer um eine solche Prüfung gebeten, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer rechtzeitig vor der Verladung den möglichen Zeitpunkt und Ort der Prüfung mitzuteilen. Ist der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat der Käufer das Recht, seine Beanstandungen bezüglich der gelieferten Waren so schnell wie möglich, spätestens jedoch acht Tage nach der Lieferung der Waren, mitzuteilen.

20. Hat der Käufer eine Prüfung unterlassen oder nach einer Prüfung und vor der Lieferung

keine Einwände gegen die Beschaffenheit der zu liefernden Waren erhoben, ist der Käufer nicht mehr berechtigt, die gelieferten Waren zu beanstanden. Wenn sich nach der Prüfung Mängel an der Ware ergeben, die bei einer in der Branche normalen und üblichen Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, kann der Käufer so schnell wie möglich, spätestens jedoch acht Tage nach der Lieferung, seine Einwände doch noch geltend machen.

21. Farb- und Strukturunterschiede sind bei grobkeramischen Produkten materialbedingt und gelten daher nicht als Produktmangel. Geringfügige Beschädigungen, die die Gebrauchsmöglichkeit der Produkte nicht wesentlich beeinträchtigen, können ebenfalls nicht als Mangel des Produkts angesehen werden. Mängel bei einem Teil der Lieferung berechtigen nicht zur Abweisung der gesamten Partie.

Verpackung

22. Der Käufer ist verpflichtet, Verpackungen, die nicht für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind (etwa Kunststoffpaletten) bis zur Rücksendung in gutem Zustand und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen aufzubewahren. Der Käufer darf diese nicht verwenden oder sie Dritten zur Nutzung überlassen. Bei Beschädigung oder Verlust von Verpackungen, die nicht für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Nachbesserungs- oder Nachlieferungskosten sowie mögliche Mehrkosten, die durch eine verspätete Rücksendung entstehen, zu erstatten. Der Verkäufer kann für Paletten, die er zurücknimmt oder die Teil eines Palettenrückgabesystems sind, ein Pfand erheben.

Mängelrügen und Haftung

23. Das Recht des Käufers zur Beanstandung der gelieferten Waren erlischt in jedem Fall, sobald die Waren verarbeitet, bearbeitet oder an einen Dritten verkauft oder weitergeliefert wurden.

24. Die gelieferten Waren, die Gegenstand einer Mängelrüge sind, müssen vom Käufer in dem Zustand gehalten werden, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entladung befanden, bis der Verkäufer die Möglichkeit hatte, die Begründetheit der Mängelrüge zu prüfen, wozu er unverzüglich verpflichtet ist.

25. Unter Androhung des Erlöschens des Mängelrügerechts des Käufers müssen alle Mängelrügen innerhalb der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Fristen schriftlich eingereicht werden. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine kürzere Frist vorgesehen ist oder eine solche Frist dem Käufer billigerweise nicht zugemutet werden kann, muss eine Mängelrüge in jedem Fall innerhalb von acht Tagen, nachdem der Käufer von den Mängeln der Lieferung Kenntnis erlangt hat oder billigerweise hätte erlangen müssen, eingereicht werden, dies unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 22 und 23. Jede Mängelrüge hat unter genauer Angabe der Art der Beanstandungen zu erfolgen.

26. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden (einschließlich der Kosten und sonstiger finanzieller Nachteile), es sei denn, diese sind die Folge einer Handlung oder Unterlassung des Vorstands oder der Geschäftsführung des Verkäufers, die entweder vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Wissen, dass ein solcher Schaden sehr wahrscheinlich daraus resultieren würde, verursacht wurde.

27. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für:

- a. Körperschädigungen, die durch die Produkte verursacht werden;
- b. Folgeschäden (dazu zählen in jedem Fall Betriebsunterbrechungsschäden, Schäden infolge von Betriebsstillstand, entgangene Gewinne, entgangene Einkünfte, Nutzungsausfälle des Käufers, durch Tod oder Körperschädigung verursachte Schäden,

Schäden aufgrund der Verwendung der gelieferten Produkte, Kosten im Zusammenhang mit einer verwaltungsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Verfolgung durch staatliche Stellen sowie diesbezüglichen Einsprüchen, Kosten für Rückrufe und Rechtsbeistand);

c. Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung der vom Verkäufer eingeschalteten Untergebenen und/oder (selbstständigen) Gehilfen oder Zulieferanten zurückzuführen sind, wozu auch Mitarbeiter einer mit dem Verkäufer verbundenen Organisation gehören;

d. Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Käufer dem Verkäufer unrichtige oder unvollständige Unterlagen oder Informationen zur Verfügung stellt, auch wenn diese Informationen und Unterlagen von Dritten stammen, oder Schäden, die sich anderweitig aus Anweisungen, einer Handlung oder einer Unterlassung des Käufers, seiner Untergebenen und/oder (selbstständigen) Gehilfen oder Zulieferanten ergeben.

28. Eine aus welchem Grund auch immer bestehende Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf höchstens den Rechnungswert der gelieferten Waren, auf die sich die vom Verkäufer als begründet angesehenen Beanstandungen beziehen, auf den Austausch dieser Waren gegen ähnliche Waren oder auf eine Minderung des Kaufpreises dieser Waren, dies alles nach dem Ermessen des Verkäufers. Wenn der Verkäufer die Ware umtauscht, gehen die damit verbundenen Transportkosten zu Lasten des Verkäufers. Nimmt der Verkäufer eine Minderung des Kaufpreises vor, so umfasst diese Minderung den Teil des Kaufpreises, der auf die mangelhaften Waren beziehungsweise den Umfang des Mangels an den Waren entfällt. Ist der Mangel so groß, dass der Käufer die Ware nicht mehr verwenden kann, und möchte der Käufer die mangelhaften Waren entfernen lassen, stehen diese dem Verkäufer zur Verfügung, der sie dann auf eigene Kosten beseitigen wird. In diesem Fall wird der Verkäufer, soweit dies angemessen ist, auch einen Nachlass hinsichtlich der Transportkosten gewähren, die auf diese mangelhaften und unbrauchbaren Waren entfallen. Die Haftung des Verkäufers ist in allen Fällen auf den Betrag begrenzt, den der Haftpflichtversicherer des Verkäufers in dem betreffenden Fall ausschüttet. Sollte aus irgendeinem Grund keine Zahlung aus der genannten Versicherung erfolgen, ist dieser Höchstbetrag auf 20.000 € bei Personenschäden und 10.000 € in allen anderen Fällen (einschließlich Sach- und Vermögensschäden) festgelegt. Weitergehende Ansprüche gleich welcher Art und von wem auch immer sind ausgeschlossen.

29. Der Käufer hat bei der Untersuchung der Ursache, der Art und des Umfangs des Schadens durch den Verkäufer jede erforderliche Mitwirkung zu leisten. Unterbleibt eine solche Mitwirkung, verliert der Käufer die Möglichkeit des Schadensersatzes.

30. Der Käufer stellt den Verkäufer von jeglicher Haftung gegenüber Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gehilfen und Arbeitnehmer des Käufers und des Verkäufers) frei, die sich aus dem Vertrag und/oder den gelieferten Waren ergibt oder damit zusammenhängt, es sei denn, solche Ansprüche sind die Folge von vorsätzlichem Handeln der Führungskräfte oder des Managements des Verkäufers mit dem Ziel, Schaden zu verursachen, oder eines leichtfertigen Handelns der Führungskräfte oder des Managements des Verkäufers in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

31. Dem Käufer ist es nicht gestattet, sich in den Medien, sozialen Medien oder anderweitig negativ über den Verkäufer und/oder das gelieferte Produkt zu äußern; andernfalls haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer für jeglichen Schaden, den der Verkäufer erleidet, dies einschließlich, aber nicht beschränkt auf Imageschäden.

Gehilfen

32. Der Verkäufer darf ohne vorherige Zustimmung des Käufers Dritte mit der Erfüllung des Vertrages beauftragen. Falls der Verkäufer einen Dritten mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt hat, dienen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dem Schutz dieses Dritten gegenüber anderen als dem Verkäufer und können diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von diesem Dritten gegenüber anderen als dem Verkäufer geltend gemacht werden.

Preise

33. Die vom Verkäufer angegebenen Preise basieren auf der Lieferung ex Works/ab Werk gemäß den Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer in Paris und den am Datum der Offerte geltenden Kostenbestandteilen. Alle Erhöhungen von Kostenbestandteilen gleich welcher Art, die nach der Offerte und/oder während der Dauer der Ausführung des Vertrages auftreten, werden vom Verkäufer an den Käufer im Preis für die Teile des Vertrages weitergegeben, die zum Zeitpunkt der Erhöhungen noch nicht ausgeführt worden sind.

34. Die angebotenen und vereinbarten Preise lauten in Euro und gelten zuzüglich MwSt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind mögliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, und/oder sonstige nach dem Gesetz anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren, Verpackungs-, Verlade-, Transport- und Versicherungskosten nicht im Preis inbegriffen. Der Verkäufer ist berechtigt, diese nachträglich in Rechnung zu stellen.

35. Der Verkäufer ist berechtigt, einen Preisaufschlag auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 2 % in Rechnung zu stellen, der bei einer Bezahlung innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum vom Rechnungsbetrag abgezogen werden darf.

Zahlung und Sicherheit

36. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder Aufrechnung zu leisten. Mängelrügen in Bezug auf die Liefersachen berechtigen den Käufer nicht, die Zahlung auszusetzen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Zeitpunkt, zu dem der fällige Betrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Eingehende Zahlungen dienen zunächst der Begleichung von Zinsen und Kosten und dann der ältesten offenen Hauptforderung(en), auch wenn der Käufer diesbezüglich etwas anderes erklärt.

37. Die Zahlungen sind von Bankkonten aus zu leisten, die sich direkt auf den Käufer zurückführen lassen; andernfalls dürfen die geleisteten Zahlungen unverzüglich zurücküberwiesen werden. In diesem Fall wird der Käufer nicht von seiner Verbindlichkeit befreit. Beanstandungen in Bezug auf Rechnungen sind (außerdem) schriftlich einzureichen, und zwar innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Rechnungsdatum. Ist der Rechnungsbetrag am Fälligkeitstag nicht beglichen, befindet sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer von Rechts wegen im Verzug, ohne dass eine Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Ab dem Fälligkeitsdatum schuldet der Käufer dann Verzugszinsen in Höhe von 15 % pro Jahr (oder einem Teil davon) sowie außegerichtliche Inkassokosten in Höhe von mindestens 15 % der vom Käufer geschuldeten Beträge, mindestens aber einen Betrag in Höhe von 125,00 €.

38. Der Verkäufer ist während der Laufzeit des Vertrages jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.

39. Alle Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sind sofort und in voller Höhe fällig:
a. wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen

Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

b. wenn der Käufer sich weigert, dem Verlangen des Verkäufers im Sinne von Artikel 37 nachzukommen;

c. wenn die Insolvenz des Käufers beantragt wird oder wenn der Käufer ein Zahlungsmoratorium beantragt;

d. wenn ein Vermögensbestandteil des Käufers gepfändet wird;

e. wenn der Käufer sein Unternehmen verkauft oder liquidiert.

40. In den in Artikel 38 umschriebenen Fällen hat der Verkäufer neben den sonstigen Rechten, die das Gesetz und der Vertrag – einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ihm einräumen, das Recht, entweder seine Verpflichtungen auszusetzen oder durch einfache Mitteilung ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Inverzugsetzung oder eine Anrufung eines Gerichts erforderlich ist, dies unbeschadet des Rechts des Verkäufers, neben oder anstelle der Aussetzung oder Rückgängigmachung Schadensersatz zu verlangen.

41. Wird dem Verkäufer in einem Gerichtsverfahren ganz oder größtenteils Recht gegeben, gehen alle Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren entstanden sind, zu Lasten des Käufers.

Eigentumsvorbehalt

42. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen mitsamt möglicher zusätzlicher Kosten erfüllt hat, behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache und/oder den gelieferten Waren vor. Dieser Vorbehalt gilt für Forderungen auf Bezahlung aller vom Verkäufer an den Käufer aufgrund eines Vertrages gelieferten oder zu liefernden Waren und erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen und Arbeiten sowie für Forderungen wegen Nichterfüllung dieses Vertrages bzw. dieser Verträge, zu dem/denen auch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören, durch den Käufer.

43. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer für die Kosten zu entschädigen, die dem Verkäufer als Eigentümer der Waren nach dem Gefahrenübergang, aber vor dem Eigentumsübergang entstehen, dies einschließlich der Kosten für die Bergung und/oder Beseitigung der Waren.

44. Falls der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt oder falls der Verkäufer begründeten Anlass zur Sorge hat, dass der Käufer diese Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ohne vorherige Mitteilung herauszuverlangen, dies unbeschadet eines Anspruchs des Verkäufers auf Schadensersatz.

45. Wird der Vertrag durch den Verkäufer rückgängig gemacht, muss der Käufer dem Verkäufer die Sachen unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Käufer hat kein Zurückbehaltungsrecht an diesen Sachen und wird keine Sicherungspfändung an diesen Sachen vornehmen.

46. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer oder die vom Verkäufer beauftragten Dritten, zu diesem Zweck sein Betriebsgelände, seine Lager, Werkshallen usw. zu betreten. Bietet das Recht des Bestimmungslandes der gekauften Waren weitergehende Möglichkeiten des Eigentumsvorbehalts als vorstehend geregelt, gelten diese weitergehenden Möglichkeiten zwischen den Parteien als zugunsten des Verkäufers vereinbart, dies mit der Maßgabe, dass dann, wenn objektiv nicht feststellbar ist, auf welche weitergehenden Regelungen sich diese Bestimmung bezieht, die vorstehenden Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt weiterhin gelten.

47. Hat der Verkäufer Waren gemäß Artikel 43

zurückgenommen, wird dem Käufer der vom Verkäufer zu bestimmende Wert der zurückgenommenen Waren zum Zeitpunkt der Rücknahme gutgeschrieben, dies abzüglich der mit der Rücknahme verbundenen Kosten.

48. Der Käufer kann im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsgangs über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren verfügen. In jedem Fall gehört es nicht zum gewöhnlichen Geschäftsgang, Dritten Sicherheiten zu gewähren; dazu zählt auch nicht die Veräußerung im Rahmen einer vollständigen oder teilweisen Übertragung des Unternehmens des Käufers. Verfügt der Käufer über die Waren, ist er verpflichtet, für den Verkäufer – nach dessen Wahl – ein diskretes Forderungspfandrecht oder öffentliches Pfandrecht an den aus dieser Verfügung resultierenden Forderungen zu bestellen.

Höhere Gewalt

49. Wenn der Verkäufer durch höhere Gewalt an der (rechtzeitigen) Erfüllung gehindert wird, ist er berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der höheren Gewalt zu verlängern oder vom Vertrag, soweit dieser noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten, ohne zu irgendeiner Schadensersatzleistung verpflichtet zu sein. Als höhere Gewalt gelten unter anderem: Krieg, Aufstände, Unruhen, Terrorismus, Feuer, Stromausfall, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Streiks und Aussperrungen, Ausfall von Maschinen und/oder Werkzeugen, Nichtverfügbarkeit von Transportmitteln, Straßensperren, Stagnation der Rohstoff- oder Energieversorgung, Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Epidemien und Pandemien und damit zusammenhängende (staatliche) Maßnahmen/Empfehlungen, Beschränkungen der Belieferung mit Energie und/oder erhebliche, vom Verkäufer nicht einkalkulierte Preiserhöhungen in Bezug auf Energie und/oder Energielieferung, entweder durch den Netzbetreiber oder den Lieferanten, sowie jeder Umstand gleich welcher Art, der es dem Verkäufer billigerweise unmöglich macht oder erschwert, den Vertrag (fristgerecht) zu erfüllen.

50. Ist eine Teillieferung vereinbart, so gilt die vorstehende Bestimmung für jede Lieferung gesondert.

Ratschläge

51. Alle Ratschläge, Vorschläge oder Anweisungen, die vom Verkäufer oder in seinem Namen in Bezug auf Materialien, Konstruktionen, Ausführungen und Anwendungen erteilt werden, sind stets unverbindlich. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Schäden gleich welcher Art, die aufgrund von Ratschlägen, Vorschlägen oder Anweisungen des Verkäufers entstehen sollten.

Salvatorische Klausel

52. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrages – zu denen daher auch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören – als nicht rechtswirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen vollumfänglich in Kraft. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten dann rechtswirksame Bestimmungen, die dem Willen der Parteien am ehesten entsprechen.

Sanktionen und Ausfuhrbeschränkungen

53. Der Käufer garantiert die Einhaltung aller anwendbaren Sanktionen und Beschränkungen, die in allen anwendbaren Sanktions- und Exportkontrollvorschriften (unter anderem solche der Niederlande, der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs bzw. der Vereinten Nationen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist), die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und während seiner Ausführung in Kraft sind, festgelegt sind und sich aus diesen ergeben.

54. Der Verkäufer ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn er weiß oder

billigerweise vermutet, dass: die Sachen unmittelbar oder mittelbar für sanktionierte Parteien, Länder oder Industriebranchen bestimmt sind;

sanktionierte Parteien unmittelbar oder mittelbar an der Finanztransaktion beteiligt sind oder wenn die an der Transaktion beteiligten Finanzinstitute diesbezüglich ernsthafte Zweifel haben und die Finanztransaktion deshalb nicht genehmigen und/oder ausführen;

wenn die Sachen zu irgendeinem Zeitpunkt als Güter mit doppeltem Verwendungszweck eingestuft werden (sollen) und diesbezüglich – kategorisch oder aufgrund des Mangels an angemessenen Informationen über die Endverwendung / den Endverwender – keine Befreiung oder Genehmigung erteilt wird; oder in irgendeiner anderen Weise eine vorsätzliche Umgehung der Ziele der geltenden Sanktions- und Ausfuhrregelungen vorliegen würde.

Korruptionsbekämpfung und ungewöhnliche Transaktionen

55. Der Käufer garantiert die Einhaltung aller einschlägigen und/oder anwendbaren Antikorruptions- und Wettbewerbsvorschriften, dies einschließlich der gesetzlichen Vorschriften in den Niederlanden, in der Europäischen Union, in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich und in jedem anderen Land, das im Rahmen der Vertragserfüllung relevant ist, bei allen seinen Handlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages.

56. Der Käufer akzeptiert, dass der Verkäufer gemäß den geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den zuständigen Behörden ungewöhnliche Transaktionen meldet.

57. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag sofort rückgängig zu machen, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass der Käufer und/oder die vom Käufer eingeschalteten Dritten gegen die Vorschriften zur Verhinderung von Korruption, Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung verstoßen.

Know your (end) customer / (end) use

58. Der Käufer akzeptiert, dass der Verkäufer gemäß den geltenden Vorschriften verpflichtet sein kann, den Käufer und/oder Endverbraucher und/oder die Endverwendung zu identifizieren und die Identifizierung zu überprüfen. Der Käufer ist diesbezüglich zur unverzüglichen und uneingeschränkten Mitwirkung verpflichtet. Zu diesem Zweck muss der Käufer auf Verlangen des Verkäufers eine *Endverwendungs-/Endnutzererklärung* ausfüllen, soweit dies billigerweise verlangt werden kann. Der Verkäufer wird die erforderlichen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfassen und aufbewahren. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag sofort rückgängig zu machen, wenn der Käufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht ausreichend mitwirkt.

Informationserteilung

59. Der Verkäufer wird auf angemessene und rechtzeitige Anfrage des Käufers, soweit dies billigerweise möglich ist, soweit dies nicht gegen die Datenschutz-Grundverordnung und die Geheimhaltungsverpflichtungen verstößt und soweit es sich nicht um geschäftssensible Informationen handelt, die vom Käufer ausdrücklich angeforderten Informationen zur Verfügung stellen, die der Käufer benötigt, um seinen Verpflichtungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachzukommen. Der Verkäufer ist berechtigt, für die Bearbeitung solcher Anfragen und für die Bereitstellung solcher Nachhaltigkeitsinformationen eine angemessene Vergütung zu verlangen.

Erlöschen von Ansprüchen

60. Unbeschadet der Bestimmungen in den

Artikeln 22 und 24 dieser Geschäftsbedingungen muss jede Forderung gegen den Verkäufer spätestens zwölf (12) Monate nach der Lieferung der Sachen, auf die sich die Forderung bezieht, beim zuständigen Gericht anhängig gemacht werden, andernfalls erlischt jeder Anspruch, dies einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Anspruch auf Schadensersatz und/oder Erfüllung.

Rechtswahl, zuständiges Gericht

61. Die Angebote des Käufers und der Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen niederländischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Dies gilt auch für alle Verträge, die mit im Ausland ansässigen oder niedergelassenen Käufern geschlossen werden. Alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis und den sich daraus ergebenden Verträgen werden von dem zuständigen Gericht am Sitz des Verkäufers oder nach Wahl des Verkäufers vom zuständigen Gericht am Wohn- oder Geschäftssitz des Käufers beigelegt. Die obigen Ausführungen lassen den Umstand unberührt, dass die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen beschließen können, Streitigkeiten durch Mediation, Schiedsgutachten oder ein schiedsrichterliches Verfahren beizulegen.

Sprache

62. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem niederländischen Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Übersetzung in eine Fremdsprache ist der niederländische Text maßgebend.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden im Oktober 2024 unter der Nummer 31/2024 bei der Geschäftsstelle des Gerichts (der *Rechtbank*) in Arnheim (Niederlande) hinterlegt.